

Entsendung von 1 bis 2 Millionen japanischer Truppen zur Frühlingsoffensive der Alliierten im Jahre 1920! Wir hoffen, daß der Krieg längst entschieden sein wird, ehe Japan die Möglichkeit hat, seine Truppen auf einen europäischen Kriegsschauplatz zu werfen, glauben aber, daß auch die Heranziehung dieser Reserven das Schicksal nicht wenden könnte. Noch weniger glauben wir, daß ein japanisches Eingreifen in Sibirien irgendwelchen Einfluß auf den Gang des Krieges haben könnte. Uns will scheinen, daß solche Erwägungen auch innerhalb der leitenden Kreise der Alliierten gepflogen worden sind, insbesondere in Washington, und daß sie eine Rolle bei dem Mitte Mai plötzlich erfolgten Abbremsen der zunächst mit so viel Schwung in Fahrt gebrachten Intervention in Sibirien gespielt haben.

Vor diesem einfachen Hintergrund — seine wenigen Farben dürften immerhin richtig gewählt sein — stehen verworren und schwer zu erkenne die letzten Vorgänge: der Regierungswechsel in Japan — als einen solchen hat man die Ersetzung Motonos durch Terauchi anzusehen, gleichgültig, ob auch dieser geht oder bleibt —; die merkwürdigen Ministerreden des Inhaltes, daß Japan, durch die Haltung der Alliierten in die Gefahr der Isolierung gebracht, die Möglichkeit erwägen könnte, sich an Deutschland anzulehnen; endlich der chinesisch-japanische Geheimvertrag vom 16. Mai, der Japan das virtuelle Protektorat über China zu sichern scheint. Noch aber sind wir über all dieses unzufänglich unterrichtet, nicht besser auch über Änderungen der weltpolitischen Orientierung großer Staaten, die — zum vollen Verständnis jener Vorgänge notwendig — sich heute der Besprechung noch entziehen. In zwei Wochen wird sich mehr darüber sagen lassen. Die Grundlinien der Interessen Japans in diesem Kriege und der der Alliierten an Japan als Kriegsteilnehmer, die im Vorstehenden gezeichnet sind, mögen immerhin jetzt schon zu kritischer Wertung neuer Nachrichten helfen.

## Frankreich und Tunesien.

Von Scheich Salih Scherif Tunisi.

*Vorbemerkung der Redaktion:* Wir bedauern außerordentlich, daß wir infolge von Raumangst darauf verzichten müssen, den uns vom Verfasser zur Veröffentlichung überlassenen Artikel in seiner ganzen Länge zu bringen. So mußten längere Ausführungen über die französische Tyrannie in Tunis wegbleiben. Die gleiche scharfe und treffende Kritik werden unsere Leser in zwei anderen Schriften des Verfassers „L'Algérie et La Tunisie“ (Lausanne, Librairie Nouvelle, 1917, und „Appel au Droit et à la Justice“ (Stockholm) Löjdquists Tryckeri, 1917) finden, auf die nachdrücklich hingewiesen sei.

Tunesien, das dem Islam unter dem dritten Kalifen Othman im Jahre 29 der Hidschra (651 n. Chr.) gewonnen wurde, ist seitdem unter ständiger Wahrung des Anschlusses an das Kalifat in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und im Gerichtswesen unbeschränkt selbstständig gewesen. Der Zusammenhang mit dem Kalifat war durch ein politisches Band vollkommen gesichert; denn das Land galt als ein Teil des Kalifureiches und seine Fürsten als Fürsten des Reiches, die entweder vom Kalifen selbst ernannt wurden, die während der ersten Epoche des Islams,

oder aus der Wahl des Volkes unter Bestätigung des Kalifen hervorgegangen, wie es später gehalten wurde.

Seit der Vertreibung der Spanier im Jahre 731 d. H. durch das Osmanische Reich, an das sich die Tunesier um Hilfe gewandt hatten, erlangte das Land seine alte Autonomie in der inneren Verwaltung (Militär, Steuern, Gerichtswesen, Kultus usw.) wieder, die von Männern aus der Mitte des Volkes unter Fürsten ausgeübt wurde, die das Volk mit Genehmigung des Kalifen wählte. Der letzte aus solchen Wahlen hervorgegangene Herrscher war Hussein ben Ali Turki, der Ahnherr des jetzigen Herrscherhauses. Seitdem verblieb der Thron mit dem durch jedesmalige Wahl bekundeten Willen des Volkes und mit Zustimmung der Hohen Pforte bei dieser Familie entsprechend dem Grundsatz, den die Kalifen zu allen Zeiten befolgt hatten. Das Wesen dieses Grundsatzes beruht darauf, daß das Kalifat die Nachfolge des Propheten im islamischen Volk zur Wahrung der Religion und Ausübung der weltlichen Herrschaft darstellt; so ist also das Kalifat eine politische Würde mit religiöser Färbung und repräsentiert die politische Einheit des Islams. Diese Würde darf mit dem Ausdruck Kalifat (Nachfolge) bezeichnet werden, weil sie die Vertretung des Propheten verkörpert, und sie darf gleichzeitig als islamisches Sultanat (Imperium) bezeichnet werden. Zur Verwirklichung des kulturellen Programms des Kalifats (Gerichtswesen, Verbreitung von Sicherheit und Ordnung usw.) sind die Bestandteile des Reiches in drei verschiedene Gruppen geteilt.

Die erste Gruppe umfaßt die Wilajets, die in allem der Metropole untergeordnet sind unter der Leitung eines zeitweilig ernannten Walis (Gouverneur), dessen Amtsgewalt genau begrenzt ist, wie z. B. die Wilajets Syrien, Hedschas und Konia.

Die zweite Gruppe umfaßt die Wilajets, die uningeschränkte Autonomie in der inneren Verwaltung und Rechtsprechung genießen, nach außen hin jedoch gebunden sind, so daß sie z. B. nicht selbständig die Grenze verändern, Anleihen aufnehmen oder Krieg erklären dürfen, sondern die Entscheidung über solche Fragen der Metropole anheimstellen und ihren Weisungen Folge leisten müssen. Dazu sind diese Wilajets gehalten, die Fahne des Kalifats auf allen öffentlichen Gebäuden zu hissen (wobei es ihnen gestattet ist, einen Hinweis auf ihre bevorrechtete Stellung anzubringen), wie auch Namen und Zeichen des Kalifats auf der Landesmünze zur Bekundung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu prägen. Ein solches Wilajet steht unter einem Wali, der ursprünglich vom Kalifat bestimmt ist und den dann das Volk wählt, worauf die Metropole seine Wahl durch einen besonderen Dahir (Sultanserlaß) bestätigt. Zu diesen Wilajets gehört neben Ägypten auch Tunis. Der Wali von Tunis führt den Titel Bey, Pascha und Muschir, der Wali von Ägypten den Titel Pascha und Khedive, Titel, die Würden im osmanischen Ministerium bedeuten.

Die dritte Gruppe sind die Wilajets, die tatsächlich unabhängig waren und deren Herrscher als Könige bezeichnet werden können, in ihrem Verhältnisse zum Kalifat etwa mit dem der deutschen Bundesfürsten zum Kaisertum zu vergleichen.

Die Länder der zweiten Gruppe, zu denen, wie schon erwähnt und noch weiter ausgeführt werden wird, auch Tunis zu rechnen ist, stehen zum Kalifat im Verhältnis von Gliedern zum Körper. Dieses gegenseitige Verhältnis ist ein beider Teilen geheiligtes Recht.

Ebenso wie das Kalifat gegen die französische Okkupation der Länder protestierte und noch heute unter Vorbehalt seiner alten Ansprüche auf eine günstige Gelegenheit zu ihrer Verwirklichung wartet, ebenso hat das Volk bei der französischen Okkupation gegen den Bey protestiert und die Annahme des Vertrages von Bardo abgelehnt mit der Begründung, daß der Bey durch seine Annahme des französischen Protektorats als ein Rebell gegen das Osmanische Reich zu betrachten sei, so daß es ihm nicht weiter gehorchen könne, da es dem Osmanischen Sultan als dem Fürsten der Gläubigen geurteilt habe und daher auf keinen Fall dieses Abhängigkeitsverhältnis einseitig durch eigenen Willensentschluß aufzugeben könne. Infolge dieses Protestes verließen den Bey seine gesamten Truppen, und Frankreich mußte den Wesir Ben Ismail absetzen, der den Bey zur Annahme des Protektorats bewogen hatte. Ebenso mußte es eine Expedition zur Unterwerfung des Volkes unter das französische Protektorat veranstalten, die es bekanntlich gewaltige Opfer an Geld und Menschenleben gekostet hat.

Die Bestätigung dieses Protektorats ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit, wie die folgende Darstellung nur Gute beweisen wird.

Zunächst berufen wir uns hier auf die Tatsache der alten Unabhängigkeit, die von der alten und neuen Geschichte bestätigt und von Frankreich selbst durch eine Worte und Handlungen bezeugt wird. Hier mag der Hinweis auf die einander ablösenden Herrscherhäuser des Landes, wie die Halebin, Abidin, Hafsiden und die jetzige Familie der Husseiniden genügen, die das Land durch ihre Minister und Behörden regieren. Wenn auch dieses Regierungssystem nach der Errichtung des Protektorats nur noch ein Schein geblieben ist, so achtet und wahrt Frankreich es doch äußerlich, indem es nur die Schutzherrschaft über das Land beansprucht. Hier mag die Note, die der französische Minister des Auswärtigen am 9. Mai 1881 — zurzeit der französischen Invasion in Tunis — an seine Auslandstretungen gerichtet hat, um den verräterischen Schritt Frankreichs bei allen Mächten zu entschuldigen, erwähnt werden. In dieser amtlichen Note sind trotz der Entstellung der Tatsachen drei Dinge zugegeben worden.

1. Die Unabhängigkeit des Landes sowie sein Anrecht auf diese Unabhängigkeit und die Fähigkeit zu ihrer Ausübung. So kommt der Ausdruck „Unabhängigkeit des Landes“ mehr als zehnmal vor.

2. Die Oberherrlichkeit des Osmanischen Reiches über dieses Land und die Tatsache, daß die Husseiniden von Anfang an gemäß dem oben angeführten Grundsatz auf den Thron gekommen sind und alle Herrscher aus dieser Familie den Kalifen anerkennen. Die betreffende Stelle lautet: „Im Jahre 1705 ist einer von ihnen (d. h. von den Deys) Hussein bin Ali unter dem Titel Bey berühmt und der Begründer der Husseiniden-Dynastie geworden; seitdem ist die Herrschaft gemäß dem islamischen Brauche in ihrer Hand verblieben.“ Ferner: „und sie erkennen den Kalifen an.“

3. Die Bestätigung, daß sich diese innere Unabhängigkeit auf der Grundlage einer hohen Kulturstufe aufbaute. Es heißt nämlich: „In Tunis gelten die sogenannten Eujuruldu-Gesetze, auf die auch der gegenwärtige Bey Mohammed Sadik bei seiner Thronsteigung am 23. September 1859 nach dem Beispiel seiner Vorfahren den Eid geleistet hat. Eins von diesen

Gesetzen, der sogenannte „Kann nisami“ für das Tunesische Reich, hat z. B. 114 Artikel und ist auf arabisch und französisch veröffentlicht worden.“ Ferner: „Dieses Gesetz enthält ganze Kapitel über die Rechte und Pflichten des Herrschers (d. h. des Beys), die Stellung der Mitglieder des Husseinidischen Herrscherhauses; die Rechte und Pflichten der Untertanen, die Art der Tätigkeit der Minister, den großen Reichsrat, die Einkünfte und das Finanzwesen.“ Dieser Satz genügt zur Bestätigung dafür, daß Tunesien vor der französischen Intervention geordnete Verhältnisse hatte, unter gleicher Wahrung der Rechte der Regierung und des Volkes.

Mit der Bestätigung dieser drei Dinge bezweckte die Note allerdings eine Entstellung der tatsächlichen Verhältnisse in dem Sinne, daß das Land vollständig unabhängig sei, d. h. außer der Anerkennung und Ehrung des Kalifen als geistiges Haupt in keiner Verbindung mit der Hohen Pforte stehe. Deshalb spricht die Note aus, daß der Zusammenhang mit dem Kalifen rein religiöser Natur sei. Aber unsere Darstellung hat ergeben, daß der Zusammenhang mit dem Kalifat ein politisches Band, wenn auch auf der Basis der islamischen Religion, und das Land infolgedessen ein Bestandteil des Osmanischen Reiches gewesen ist. Daher besteht kein Widerspruch zwischen der Zugehörigkeit Tunisiens zum Osmanischen Reich und seiner Unabhängigkeit, d. h. seiner Autonomie in der inneren Verwaltung. Seltsamerweise hat diese Note am Schluß mit den deutlichsten Worten anerkannt, daß das Land ein Bestandteil des Osmanischen Reiches ist, daß der Bey in dem von uns erläuterten Sinne unabhängig ist, und daß Frankreich schon immer bei jeder Gelegenheit diesem Unabhängigkeitsverhältnis und diesem Recht trotz des heftigsten Widerstandes des Landes selbst und der offenkundigen Festhaltung der Hohen Pforte an diesem Rechte mit aller Energie entgegengetreten ist.

Hier lassen wir den Schlußtext der Note auszugsweise folgen: „Die Hohe Pforte darf sich nicht wundern, daß Frankreich ihre Oberherrlichkeit über Tunis trotz aller Vorstellungen bis heute nicht anerkannt hat, und wir geben zu, daß die Pforte fünfzig Jahre lang hierauf gedrungen hat. . . . Im Jahre 1845 brachte der Hausminister des Sultans einen Firmān nach Tunis, um den Bey mit der Würde der Statthalterschaft zu bekleiden, was dieser jedoch ausschlug. Nachdem dann zwanzig Jahre ohne einen neuen Versuch in dieser Richtung vergangen waren, tauchten die alten Bestrebungen gegen Ende des Jahres 1864 wieder auf, nur daß dieses Mal das Tunesische Reich selbst die Verleihung der Würde forderte, was sehr verwunderlich erscheint bei einem Fürsten, der bis zu jenem Zeitpunkt selbst stets die Wahrung seiner Unabhängigkeit betont hatte, und was sich auch nur durch die kräftigen Vorstellungen der Pforte, durch die sich der Bey einschüchtern ließ, erklären läßt. Daher wurde Khairreddin nach Konstantinopel entsandt, um den Firmān zu erwirken. Infolge des französischen Eingreifens, das auch jetzt nicht ausblieb, mußten sich der Bey und seine Ratgeber an Stelle des Sultansfirmāns mit dem Empfang eines ministeriellen Schreibens zufrieden geben, das den Inhalt des Firmāns wiedergab. In Ausnutzung unseres Unglücks von 1871 erreichten aber die Tunesier, was sie weder zur Zeit des Königs Philipp, der mit seiner Flotte die türkische Flotte an der Ankunft in Tunis verhindert hatte, noch zur Zeit des Kaiserreichs erreicht hatten,

das die oben angedeuteten Richtlinien energisch weiter verfolgt hatte. Der Firman vom 15. Oktober 1871, den sie unserem Unglück von 1871 verdankten, wurde am 17. November in Bardo veröffentlicht. . . . Jedenfalls protestierte Frankreich energisch und betrachtete den Firman als null und nichtig. . . . Nach dem Firman sollte Tunesien zwar ein Bestandteil des Osmanischen Reiches sein, die Herrschaft des Beys von Tunesien aber dennoch so verbleiben, wie sie seit zweihundert Jahren ausgeübt worden sei, mit dem Unterschied, daß der Bey von Tunesien nunmehr ein bloßer Wali des Tunesischen Reiches geworden sei. Infolgedessen ist die Erblichkeit der Herrscherwürde in der Familie der Husseiniiden entgegen dem Text des Firmans nicht festgelegt worden, sondern der Wali kann nach dem Willen des Sultans abgesetzt werden. . . . .

Die Äußerungen der Note über die Stellungnahme Frankreichs in der Frage der tunesischen Unabhängigkeit und die Entstehungsgeschichte des Firmans lassen in ihrer Deutlichkeit auch nicht den Schatten eines Zweifels darüber zurück, daß der Zusammenhang des Landes mit dem Osmanischen Reiche, so wie ihn der Firman geschildert hat, nicht die geringste Erschütterung erlitten hatte, und sowohl Tunesien wie auch die Hohe Pforte ihn durchaus wahrten, während Frankreich schon immer beiden feindselig entgegentreten ist, um diesen Zusammenhang zur Verwirklichung seiner eigenen Annexionsgelüste mit Gewalt zu sprengen, wie es dann auch im günstigsten Augenblick tatsächlich über das Land herfiel und seinen Zweck erreichte.

Die Note gibt den wahren Sachverhalt insofern unverfälscht wieder, als sie eingestehet, daß Frankreich damals die tunesische Regierung verleitet hat, die beabsichtigte Umwandlung abzulehnen, indem es ihr zugleich drohte, im Weigerungsfalle Tunesien ebenso zu behandeln wie Algerien. Da keine Aussicht auf Hilfe bestand, so beugte sich die Regierung dem Zwange und ersuchte die Hohe Pforte in aller Form, ihre alte Stellung im Reiche behalten zu dürfen. Nach anfänglichem Sträuben aus Furcht vor einer Bedrohung des Landes durch Frankreich gab die Hohe Pforte schließlich nach und genehmigte die Lage durch den fraglichen Firman.

Da einer der Gründe für die Aufhebung der Fremdherrschaft und Befreiung des Landes seine Zugehörigkeit zum Osmanischen Reich ist, die wir sogar aus der französischen Note feststellen konnten, und die Frage auch an sich sehr bedeutungsvoll ist, so wollen wir sie unter Anführung von Belegen näher ausführen.

Ein Zeugnis hierfür ist z. B. ein Brief des Beys von Tunis, Muschir Ahmed Pascha, datiert Ende des Monats Rabia I 1254 d. H., in welchem er den Sultan Mahmud um Aufhebung der Abgabe bittet, da das Land zu ihrer Entrichtung nicht imstande sei. Die betreffende Stelle lautet: „Möge sich das Dasein erleuchten an dem Kalifen der Gegenwart, unserem Herrn, dem Sultan Mahmud; möge uns Gott in der Erfüllung unserer Pflicht zum Gehorsam und zur bestmöglichen Stärkung des Rechts helfen und in seiner Gnade und Gerechtigkeit vor Verirrungen bewahren, ihm und seinen Nachkommen die Herrschaft bis zum Tage der Auferstehung erhalten und sein Herz geneigt machen dieser Bitte der Bewohner seines Landes, für die Ahmed spricht, der dort, seinem Befehle ergeben, weilt und von den Früchten des Landes pfückt, was diesem not tut und genügt. Der Gehorsam vor deinem Kalifat ist Pflicht . . . .“

Ein weiteres Zeugnis ist folgende Stelle aus dem Brief, den derselbe Ahmed Pascha am 30. Dulkaada 1265 d. H. an den Großwesir Mustafa Reschid Pascha richtete, um sich vor dem Unwillen des Sultans von dem Verdacht der Rebellion zu rechtfertigen, in den er geraten war, weil er sich, durch die französischen Drohungen und Intrigen verleitet, weigerte, das Land in ein Wilajet der ersten Gruppe umzuwandeln: „Ich bitte Gott um Verzeihung, daß mir in den Sinn kommen wollte, was ich nicht einmal ausszusprechen wage, nämlich das Trugbild einer Unabhängigkeit. Zu Gott nehme ich meine Zuflucht vor diesem Worte. Wie könnte es auch anders sein, wo dem Sultan jeden Freitag von den Kanzeln des Landes Gehorsam und Dank verkündet wird, wo das Geld nur in seinem Namen im ganzen Lande kursiert und meine ehrenvollsten Titel die sind, die mir Deine Majestät verliehen hat, deren Gnade und Gerechtigkeit ich meine hohen Würden zu verdanken habe! . . . .“

Ein anderes Zeugnis ist der Brief, den Mohammed Pascha im Schauwal 1271 auf Grund seiner nach dem Tode Ahmed Paschas seitens des Volkes erfolgten Wahl zum Bey zwecks Einholung der Bestätigung an den Sultan Abdulmedjid richtete: „Der Gruß dem Fürsten der Gläubigen und das Erbarmen Gottes von dem Knechte seiner Gnade Mohammed, dem Sohne des Dieners des Reiches Hussein Pascha Bey, der sich seit seiner Geburt seinem Dienste geweiht hat. Euerer Majestät (möge sie ein langes und erfolgreiches Leben haben!) melde ich, daß der Diener Eures Gehorsams und der Zehnte dieses Hauses in Eurem Dienste, der Nesse Eures Dieners Muschir Ahmed Pascha Bey im Gehorsam des Sultans und Kalifats verschieden ist. Sofort haben sich die Bewohner des tunesischen Reiches geschlossen beeilt, mir die Sorge für das allgemeine und ihr besonderes Wohl zu übertragen. Darauf habe ich es pflichtgemäß übernommen, das Wort des Islams zu sammeln und auf den Kanzeln das Gebet für die Majestät des Sultans Medjid abhalten zu lassen, in der Hoffnung auf das Wohlgefallen des Kalifats an der Beruhigung des Landes und Beseitigung des Verderbes. Wir halten uns insgesamt an dem Seile Gottes fest<sup>1)</sup>, und ich verharre im Gehorsam Euerer Majestät des Sultans nach dem Beispiel meiner Vorfahren. . . . .“

Ein ferneres Zeugnis ist folgende Stelle im Briefe Mohammed Sadiks vom 18. Rabia II 1276, in dem dieser wie sein Vorgänger um die Bestätigung seiner Wahl zum Wali nachsucht: „Nach dem Gruß und der Gnade Gottes an den Fürsten der Gläubigen. Der Knecht, der für die ererbten Dienste dankt, teilt der Hohen Majestät mit, daß sein Bruder verschieden ist. Ich habe das Schicksal über mich ergehen lassen und ihm Gottes Barmherzigkeit und Wohlgefallen gewünscht, da er im Dienste des Kalifats gestorben ist. Nach dem von dem Sultan anerkannten Brauche habe ich seine Würde angetreten und an die Hohe Pforte den Auserwählten seiner Zeitgenossen, den Marineminister Khaireddin gesandt, um die Übertragung der von altersher gewohnten Gnade nachzusuchen.“ Weiter schrieb er: „Ich habe meine Gesandten an die Hohe Pforte geschickt und hoffe auf die Erreichung des Ziels.“ Ferner: „Gruß dem Fürsten der Gläubigen von seinem Knechte und aufrichtig ergebenen Diener, der auf seine Güte vertraut, dem Muschir Mohammed Sadik Pascha Bey usw.“

<sup>1)</sup> Ein dem Koran entlehntes Bild.

Die Stelle des Firmans, der zur Bestätigung der Regierung Mohammed Sadiks erlassen war und in der französischen Note erwähnt ist, lautet: „An den jetzigen Wali von Tunis, meinen Minister Mohammed Sadik Pascha, Inhaber des Medjidi-Ordens 1. Klasse und des Kaiserlich Osmanischen mit Edelsteinen besetzten Ordens. Bei der Ankunft meines erhabenen Kaiserlichen Siegels mögest Du wissen: Seitdem unser Sultanat die Regierung des Tunesischen Reiches, das zu den Ländern unseres hohen Staates gehört, Deiner würdigen Sorge übertragen hat, wie es früher entsprechend mit Deinen Vorfahren geübt worden ist, hat es sich immer loyal gezeigt und ist unsrer Majestät stets mit aufrichtiger Ergebenheit begegnet, was uns wohl bekannt ist. Ich, der Sultan, erwarte von Deinem angeborenen edlen Charakter, daß Du auf diesem erfreulichen Wege weiter wandeln und Deine ganze Sorgfalt allem widmen mögest, was die Blüte unseres Reiches und den Wohlstand seiner Bewohner, der Untertanen unseres Hohen Staates, hebt, auf daß Du immerdar meiner Fürsorge und meines Vertrauens würdig seiest. Nun ist das Hauptaugenmerk unserer hehren Regierung darauf gerichtet, das Gedeihen des zu unserem Reiche gehörigen Staates und das Glück und die Sicherheit seiner Bewohner täglich zu mehrern, und es ist sonnenklar, daß sie seinen Grundrechten alle erforderliche Beachtung entgegenbringt. Auf den in Deinem kürzlich an das Hohe Kalifat gesandten Brief gestellten Antrag hat dieses entschieden, das Tunesische Reich mit seinen alten, bekannten Grenzen weiter Deiner Fürsorge zu überlassen unter dem Vorrecht der Erblichkeit und folgenden Bedingungen: .... Da dieses Land einen Bestandteil unseres Reiches bildet, so ist unsrerseits ein hoher Erlaß ergangen, nach welchem der Wali in Tunis ermächtigt ist, über die Besetzung der gerichtlichen, militärischen, zivilen, finanziellen und auch politischen Würden gesetzmäßig zu bestimmen, sowie Verhandlungen mit den fremden Mächten zu führen, wie es auch früher war, mit Ausnahme solcher politischer Art, da dies zu unseren geheiligten Vorrechten gehört, d. h. alles, was Abmachungen über die Grundlage der Regierung, über Krieg, Grenzveränderungen und ähnliches betrifft. Auf die Bitte um den Firman, die der älteste Erbe Deines Hauses an das Sultanat gerichtet hat, wird ihm dieser mit einem Schreiben des Ministeriums übermittelt gemäß dem hier bis jetzt beobachteten Brauche unter der Bedingung, daß die Predigt in unserem, des Sultans, Namen verbleibt und die dort geprägte Münze mit ihm verzerrt wird zum offenen Zeichen des alten, gesetzlichen Zusammenhangs des Tunesischen Reiches mit dem Kalifat, daß die Fahne Farbe und Aussehen beibehält und Tunesien im Falle eines Krieges des Sultanats mit einer fremden Macht nach dem alten allgemeinen Brauch nach Kräften Hilfstruppen entsendet. Unter diesen Voraussetzungen soll die Herrscherwürde bei Deiner Familie erblich sein, wenn so alle Zeichen für den Zusammenhang mit unserem Reiche gewahrt bleiben und die innere Verwaltung des Landes dem heiligen Recht und den gerechten Gesetzen entspricht, die die Umstände erfordern und die die Sicherheit der Bewohner an Leben, Ehre und Vermögen gewährleisten. Zum Zeichen dieses Entschlusses ist jetzt von unserem Ministerium der hohe Firman ergangen und, mit unserem Kaiserlichen Handzeichen versehen, abgesandt worden . . .“

Die Reihe der Zeugnisse wollen wir schließen mit dem Briefwechsel, der im Jahre 1252 d. H. anlässlich der Entsiedlung der französischen Flotte nach Goulette zwecks Vereitelung der Ankunft der Osmanischen Flotte in den dortigen Gewässern zwischen Mustafa Pascha Bey und dem französischen Konsul stattgefunden hat.

Die Stelle aus dem Briefe des Beys lautet: „Die französische Regierung hat ihre Schiffe in den Hafen unseres Reiches als Ausdruck ihrer Zuneigung entsandt, und wir haben sie ehrenvoll empfangen, da sich auch unsere Schiffe in den französischen Häfen bewegen dürfen, als ob sie in den Häfen unseres eigenen Reiches seien und umgekehrt. Aber die Anwesenheit der Schiffe in Goulette im jetzigen Augenblick, wo die Flotte unseres Herrn des Sultans in der Nähe ist, bringt uns vielleicht jetzt oder künftig bei dem Osmanischen Reich Schaden, weil dieses von uns etwas annehmen könnte, was uns zum Bösen ausschlägt. Es ist ja bekannt, daß wir den Befehlen und Verboten unseres Herrn des Sultans Gehorsam schulden, daß auch sein Name in unseren Moscheen genannt wird und auf unseren Münzen steht, so daß es uns nicht in den Sinn kommen kann, uns gegen ihn aufzulehnen oder ihm in irgendeiner Sache zuwiderzuhandeln. Wir bitten Dich daher, dem Admiral von dem uns drohenden Schaden Mitteilung zu machen, und vertrauen auf Deine Einsicht . . .“

Die betreffende Stelle aus der Antwort des französischen Konsuls lautet: „.... Eure Hoheit steht dem Entschluß der französischen Regierung, ihre Flotte an die tunesische Küste zu entsenden, vollkommen fern, und ebenso vermögt Ihr die französische Regierung nicht an der Entsiedlung ihrer Schiffe nach der tunesischen Küste zu verhindern. Deshalb kann Euch kein Vorwurf seitens der Osmanischen Regierung treffen, da es an jedem Anlaß dazu mangelt. Die französische Regierung weiß, wie Euer Verhältnis zum Osmanischen Reich ist. Unserer Regierung liegt es fern, etwas zu wollen, was Euch Unannehmlichkeiten bei Eurer Regierung verursachen könnte. Der König will nur, daß Euer Reich in der alten und unveränderten Stellung wie früher gegenüber dem Osmanischen Reich verbleibe; denn das Osmanische Reich kann keine Neuerung einführen, die die Interessen Frankreichs in seinem eigenen nordafrikanischen Besitz vorletzt . . .“

Diese amtlichen Zeugnisse mit ihren deutlichen Angaben lassen nicht den geringsten Zweifel an allen unseren Behauptungen über den Charakter des Landes als eines Wilajets des Osmanischen Reiches mit Verwaltungsautonomie, über die Anerkennung und Wahrung dieses Verhältnisses seitens seiner Einwohner und Regierung, über das Festhalten des Osmanischen Reiches an diesem Recht, über die offenkundige Anerkennung dieses Rechts seitens Frankreichs selbst und sein Zugeständnis, die Regierung des Landes veranlaßt zu haben, die Umwandlung seines Charakters in ein Wilajet der ersten Gruppe abzulehnen, über die Stellungnahme Mustafa Beys, der dieser Umwandlung nicht entgegenarbeitet, sondern gegen die feindseligen und gewalttätigen französischen Machenschaften protestiert hat, deren Absicht allein auf Verrat des Landes gerichtet gewesen ist. Ebenso ist nachgewiesen worden, daß die Erwähnung des Sultannamens auf den Kanzeln, seine Prägung auf der Landesmünze und die erforderlichenfalls gewährte Unterstützung mit Geld und Truppen sämtlich auf gegenseitigen Abmachungen be-

rufen und unverkennbare Zeichen für das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis vom Kalifat, und nicht bloß Ehren- und Sympathiebezeugungen sind, wie die Gegner in absichtlicher Irreführung vorgehen.“<sup>1)</sup>

## Der Krieg und die Wahlen in Deutschland und in der Türkei.

Von Dr. jur. Jäschke.

Nachdem Bismarck am 19. Juli 1870 dem zu diesem Tage nach Berlin einberufenen Reichstag des Norddeutschen Bundes die Mitteilung von der Übergabe der französischen Kriegserklärung durch den Geschäftsträger Le Sourd gemacht hatte, war sich die große Mehrheit der Abgeordneten mit der Regierung darüber einig, daß die bevorstehenden Wahlen mit Rücksicht auf die politische Lage verschoben werden müßten. Die Dauer des am 10. September 1867 eröffneten Reichstags lief nämlich gemäß Artikel 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes am 9. September 1870 ab. Zwar äußerten einige Abgeordneten Bedenken, ob sie die Berechtigung hätten, das ihnen von den Wählern übertragene Mandat einseitig zu verlängern, aber mit Recht betonte diesen gegenüber der Abgeordnete Miquel, daß der Reichstag jedenfalls das Rechtsgefühl des Volkes auf seiner Seite habe. Man konnte also ein stillschweigendes Einverständnis des Auftraggebers als vorhanden annehmen. So kam das Gesetz vom 21. Juli 1870 (RGBl. S. 498) zustande, wodurch die Verfassung vorübergehend geändert wurde. Es lautete: „Die Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten Reichstags wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dezember 1870 hinaus, verlängert.“ Darauf trat der Reichstag im November noch einmal zu einer außerordentlichen Tagung zusammen und wurde am 10. Dezember 1870 geschlossen, nachdem er in der denkwürdigen Schlußsitzung beschlossen hatte, daß der neue Bund mit den süddeutschen Staaten den Namen „Deutsches Reich“ und der König von Preußen als Bundespräsident den Namen „Deutscher Kaiser“ führen solle. Auf Grund der Verordnung vom 23. Januar 1871 (RGBl. S. 7) fanden die ersten Wahlen zum Deutschen Reichstag am 3. März 1871, also noch während des Krieges, wenn auch nach Abschluß des Präliminarfriedens (26. 2.), im ganzen Reiche statt.

Auch im gegenwärtigen Kriege zeigte sich die Notwendigkeit, den Termin der Anfang 1917 fälligen Reichstagswahlen hinauszuschieben, um so mehr als heute der § 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (RGBl. S. 145), wonach für Personen des Soldatenstandes die Berechtigung zum Wählen solange ruht, als dieselben sich bei der Fahne befinden, eine erheblich größere Tragweite als im Jahre 1870 besitzt. Infolgedessen wurde durch das Gesetz vom 16. Oktober 1916 (RGBl. S. 1169) die Legislaturperiode<sup>1)</sup> des am 12. Januar 1912 gewählten Reichstags um ein Jahr und durch das

<sup>1)</sup> Die Schilderung der französischen Tyrannie in Tunis, die Scheich Salih biornach in scharfer und treffender Kritik gibt, mußte leider fortfallen. Wir verweisen den Leser deshalb nochmals auf die eingangs erwähnten vorzüglichen Schriften des Verfassers, die das Problem ausführlich behandeln.

<sup>1)</sup> Diese dauert seit dem Gesetz vom 19. März 1888 (RGBl. S. 110) 5 Jahre. Dadurch wurde Art. 24 der Verfassung dauernd abgeändert.

Gesetz vom 23. Juli 1917 um ein weiteres Jahr verlängert. Die Tatsache, daß eine Volksvertretung, die vor 7 Jahren gewählt worden ist, zumal nach so gewaltigen geschichtlichen Ereignissen, kein getreues Spiegelbild der Meinung des Volkes mehr darstellen kann, läßt diese Gesetze als einen Kriegsbehelf erscheinen.

In derselben Lage wie unsere übrigen Bundesgenossen befindet sich heute auch die Türkei. Um die im Jahre 1918 fälligen Abgeordnetenwahlen zu vermeiden, schlug die Osmanische Regierung an Stelle einer vorläufigen (*müvekkat*), dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechenden Regelung, wie sie z. B. im Deutschen Reiche erfolgte, eine grundsätzliche (*esashy*) Neuordnung der Verfassung vor. Am 22. März 1918 verkündete der Reichsanzeiger (*Takvimi wekajy*) in Nr. 3187 ein

„Gesetz betreffend Abänderung des Art. 69 des Staatsgrundgesetzes<sup>2)</sup>.

Artikel 69: Die allgemeine Abgeordnetenwahl findet in vier Jahren einmal statt. Die Abgeordneteneigenschaft der gewählten Abgeordneten hat die Dauer von vier Jahren; aber ihre Wiederwahl ist zulässig. Fällt jedoch das vierte Sitzungsjahr in einen Krieg, der die allgemeine Mobilmachung des Kaiserlichen Heeres erforderlich macht, so kann diese Dauer durch ein Gesetz verlängert werden, das in beiden Häusern mit zwei Dritteln der vorschriftsmäßigen Zahl (*adedi mürettebat*) beraten und mit einfacher Mehrheit der vorschriftsmäßigen Zahl angenommen wird.

Ich habe die Abänderung des Staatsgrundgesetzes nach diesem vom Senat und Abgeordnetenhaus angenommenen Entwurf angeordnet.

8. Dschemazil-achira 1336. 21. März 1918.

(Hierauf folgen die Unterschriften des Sultans und der Minister.)

Gegenüber den bisher geltenden Rechten stellt dieses Gesetz iusofam eine Neuregelung dar, als Beschlüsse beider Häuser des Landtags gemäß Art. 51 der Verfassung im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (*hazır bulunan a'za*) gefaßt werden, vorausgesetzt, daß die Beschlußfähigkeit vorhanden ist. Dagegen bedurfte früher jede Verfassungsänderung gemäß Art. 116 der Annahme von zwei Dritteln der „gesetzlichen Mitglieder“ (*a'zai mürettebe*), d. h. aller stimmberechtigten Mitglieder, welche die betreffende Kammer bilden<sup>3)</sup>. Die Abstimmung über ein Gesetz, wie es Artikel 69 nunmehr vorsieht, findet also in einer Form statt, die sich zwischen den in Art. 51 für allgemeine Gesetze festgelegten und in Art. 116 für Verfassungsänderungen bestimmten Grundsätzen bewegt. Ein solches Sondergesetz erging auf Grund von Art. 69 am 1. April 1918 und wurde am 5. April im Reichsanzeiger (*„Takvimi wekajy“*) wie folgt verkündet (in Nr. 3201):

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist die 7. Verfassungsänderung. Die Geschichte der früheren enthält die im Verlage „Der Neue Orient“ erschienene Schrift „Die Entwicklung des Osmanischen Verfassungsstaates von den Anfängen bis zur Gegenwart“. Eine rechtliche Würdigung jener 6 Gesetze findet sich in der „Welt des Islams“, Bd. V, Heft 3.

<sup>3)</sup> Die Zweidrittelmehrheit im Abgeordnetenhaus beträgt zur Zeit 171; eine alphabetische Liste der Abgeordneten und Senatoren, s. „Der Neue Orient“, Band 2, Heft 6/7, S. 329 ff.